



► **Entsprechungsliste**

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

**Trockenbaumonteur/-in und
Ausbaufacharbeiter/-in**

Hrsg.: BIBB. Bonn 2025

Lizenz: CC BY-NC-ND 4.0

Liste der Entsprechungen
zwischen
den Rahmenlehrplänen für die Berufsschule
und den Ausbildungsrahmenplänen für den Betrieb
in den Ausbildungsberufen der Ausbauberufe

- **Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin**
- **Zimmerer und Zimmerin**
- **Stuckateur und Stuckateurin**
- **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin**
- **Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte-, Schallschutzisoliererin**
- **Estrichleger und Estrichlegerin**
- **Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin**

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- ▶ Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- ▶ Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In den folgenden Listen der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

BIBB: Schreiber, Gutschow, Schäfer
 KMK: [Flade, Meyer, Otter; Michaely]

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten
 sowie zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin

Stand 06.06.2024

Abschnitt A: 1. Ausbildungsjahr –

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin (§ 8 Absatz 2)**

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	1-12	1	2	3
1. BBP Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	2			
j) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten		LF 1-6		
k) Gespräche situations- und adressatengerecht führen		LF 1-6		
l) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen		LF 1-6		
2. BBP Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)				
a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen		LF 1-6		
b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden		LF 1-6		
c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen		LF 1-6		
d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten		LF 1-6		
e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess, berücksichtigen		LF 1-6		
3. BBP Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	4			

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	1-12	1	2	3
a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten		LF 1-6		
b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen		LF 1-6		
c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen		LF 1		
d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen		LF 2 - 6		
e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten		LF 1		
f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten		LF 2 - 6		
g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen		LF 1		
h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten		LF 1-6		
i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen		LF 1, 3		
j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen		LF 1, 3		
k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen		LF 1		
l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen		LF 1-6		
m) Gefährdung durch Freileitungen beachten		LF 1		
n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern		LF 1		
o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen		LF 3 – 6		
4. BBP Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe a sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)				
a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten		LF 2 – 6		
b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzes, bedienen		LF 2 – 6		
5. BBP Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 10				

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	1	2	3
	1-12			
Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)				
a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren		LF 2 – 6		
b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen		LF 2 – 6		
c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern		LF 1-6		
d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden		LF 1-6		
6. BBP Lesen und Anwenden von analogen und digitalen Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	4			
a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden		LF 1-6		
b) Skizzen anfertigen und anwenden		LF 1-6		
c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln		LF 1-6		
7. BBP Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)				
a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen		LF 1-6		
b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen		LF 1-6		
c) Geraden ausfluchten		LF 1-6		
d) Messpunkte anlegen und sichern		LF 1-6		
e) Bauteile und Flächen einmessen		LF 1-6		
8. BBP Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen und Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	8			
a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen		LF 5		
b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen		LF 5		
c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten		LF 4, 5		
d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen		LF 4, 5		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	1	2	3
	1-12			
e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren		LF 5		
f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern		LF 1, 5		
9. BBP Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)				
a) Schalungen für rechteckige Bauteile sowie an haustechnischen Installationen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen		LF 4		
b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen		LF 4		
c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen		LF 4		
d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln		LF 4		
e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern		LF 4		
10. BBP Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)				
a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen		LF 3		
b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen		LF 3		
c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen		LF 3		
d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden		LF 3		
e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen		LF 3		
f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtung erstellen		LF 3		
11. BBP Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen in und an Bauwerken (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe b sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	30			
a) Dämmstoffe nach Material und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten		LF 6		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	1	2	3
	1-12			
b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergrund vorbereiten		LF 6		
c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen		LF 6		
12. BBP Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)				
a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden		LF 6		
b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen		LF 6		
c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten		LF 6		
d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen		LF 6		
e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen		LF 6		
f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen		LF 6		
g) einlagige Putzflächen herstellen		LF 6		
13. BBP Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)				
a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden		LF 6		
b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen		LF 6		
c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln		LF 6		
d) Trenn- und Dämmschichten einbauen		LF 6		
e) Aussparungen herstellen und einbringen		LF 6		
f) Höhenlehren ausrichten		LF 6		
g) Fugen ausbilden		LF 6		
h) Estrichmörtel herstellen		LF 6		
i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten		LF 6		
j) Estrich nachbehandeln		LF 6		
14. BBP Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)				
a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen		LF 6		
b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln		LF 6		
c) Kleber und Mörtel verarbeiten		LF 6		
d) Fliesen schneiden, ansetzen, verlegen und verfugen, insbesondere im Dünnbettverfahren		LF 6		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	1	2	3
	1-12			
e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen		LF 6		
f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen		LF 6		
15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe c sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)				
a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden		LF 6		
b) Untergründe prüfen und vorbehandeln		LF 6		
c) Untergründe auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen und Untergründe säubern		LF 6		
d) Wand-Trockenputz ansetzen		LF 6		
e) Befestigungsmittel einsetzen		LF 6		
f) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen		LF 6		
g) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln		LF 6		
h) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen	LF 6			
16. BBP Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	2			
a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen		LF 1-6		
b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden		LF 3, 4, 5		
c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen		LF 4		
d) Öffnungen in Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen mit handgeführten Werkzeugen herstellen; Öffnungen sichern		LF 3		
e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen		LF 3-6		
17. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an den Kunden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	2			
a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen		LF 1-6		
b) Zwischenergebnisse dokumentieren		LF 1-6		
c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen		LF 1-6		

Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr –

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin (§ 8 Absatz 2)**

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	1	2	3	
	13-24				
1. BBP Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	2				
d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen			LF 7-11		
e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen			LF 7-11		
f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten			LF 7-11		
2. BBP Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)					
f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten			LF 7-11		
g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen			LF 7-11		
h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen			LF 7-11		
i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten			LF 7-11		
j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen			LF 7		
k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen			LF 7		
l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden			LF 7-11		
m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen		LF 7-11			
3. BBP Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	4				
p) den Bedarf von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen feststellen und bei der Bereitstellung		LF 1			

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	13-24	1	2	3
mitwirken				
q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten			LF 7-11	
r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden			LF 7-11	
s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen			LF 7-11	
t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen			LF 7-11	
u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen			LF 7-11	
v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten			LF 7-11	
w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen			LF 10	
x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen			LF 7-11	
y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen			LF 7-11	
z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen			LF 7-11	
aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten			LF 7-11	
bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten		LF 1		
cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben			LF 7-11	
4. BBP Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe a sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)				
c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten			LF 7-11	
d) Funktionsfähigkeit von Maschinen kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren			LF 7-11	
e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen			LF 7-11	
f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen			LF 7-11	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Ausbildungsab- schnitt im Monat	Schuljahr		
			13-24	1	2
g)	Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden	4		LF 7-11	
h)	Förder- und Transportgeräte bedienen			LF 7-11	
5. BBP Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)					
e)	Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen			LF 7-11	
f)	Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen			LF 7-11	
g)	Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen			LF 7-11	
h)	Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen			LF 7-11	
6. BBP Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)		4			
d)	Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen			LF 7-11	
e)	Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen			LF 7-11	
f)	maßstabgerechte Zeichnungen erstellen			LF 7-11	
g)	digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen			LF 7-11	
h)	bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen			LF 7-11	
i)	Einmessskizzen, Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen			LF 7-11	
j)	Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen		LF 7-11		
7. BBP Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)		2			
f)	Bauwerke einmessen und abstecken		LF 1 - 3, 6		
g)	Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen			LF 7-11	
8. BBP Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen		2			

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr			
	13-24	1	2	3	
(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)					
a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden und prüfen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten			LF 7-11		
b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen und Bauteilen prüfen			LF 8, 10		
c) Untergründe, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit prüfen			LF 8		
d) auf Gefahrstoffe in Untergründen im Bestand achten, Prüfung veranlassen und Schutzmaßnahmen ergreifen			LF 10		
e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit prüfen und ausführen			LF 6		
f) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen			LF 8		
g) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen für die weitere Bearbeitung vorbereiten			LF 7, 8		
9. BBP Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen und Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)		6			
g) Hölzer und Holzwerkstoffe prüfen				LF 10	
h) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen			LF 10		
i) Holzbau traversen für Anbauteile in Trockenbaukonstruktionen einbauen			LF 9		
j) Decken- und Wandbekleidungen aus Holzwerkstoffen herstellen			LF 8, 10		
k) Holzunterkonstruktionen für Trockenbaubekleidungen herstellen			LF 7, 8		
l) plattenförmige Holzwerkstoffe bearbeiten und verlegen			LF 11		
10. BBP Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)					
g) Vorschriften des Brand-, Schall- und Feuchteschutz anwenden			LF 3		
h) nicht tragende Wände aus Wandbauplatten setzen				LF 7	
i) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenan-schlüsse herstellen		LF 3			

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	13-24	1	2	3
j) Öffnungen, Schlitze und Aussparungen herstellen und schließen		LF 3		
k) Fertigteile einbauen		LF 3, 4		
l) Fugen schließen		LF 3		
11. BBP Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe b sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	4			
d) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten			LF 7-11	
e) Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen			LF 7-11	
f) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen			LF 7, 8, 9	
g) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken, Stützen und Böden nach Herstellervorgaben an- und einbringen			LF 7, 8, 9	
h) Innendämmung unterscheiden und Voraussetzung für Innendämmung prüfen			LF 8	
i) Dampfbremse und Luftdichtheitsschicht einbauen			LF 8	
12. BBP Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)		4		
h) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten	LF 6			
i) Wandtrockenputz aus Wärmedämmverbundplatten ansetzen			LF 8	
j) Beschichtungsstoffe unterscheiden, auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten; Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen	LF 6			
k) Klebearbeiten ausführen	LF 6			
13. BBP Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15, § 4 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe c sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	20			
i) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes anwenden			LF 7-11	
j) Montagepläne erstellen und anwenden			LF 7-11	
k) Unterkonstruktionen, insbesondere für Ständerwände und Riegelwände, herstellen			LF 7, 9	
l) Trockenbauplatten auswählen und einbauen			LF 7-11	
m) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen			LF 7-11	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	13-24	1	2	3
n) Öffnungen und Aussparungen, insbesondere bei Brandschutzanforderungen, herstellen und schließen			LF 9, 10	
o) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Türelemente und Verglasungselemente, sowie Einbauteile montieren			LF 7, 9	
p) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten			LF 7-11	
q) Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen herstellen			LF 10	
r) Konstruktionen im Trockenbau, insbesondere hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln, unterscheiden und auswählen			LF 8	
s) geregelte und nicht-geregelte Bauarten bei Trockenbaukonstruktionen berücksichtigen			LF 7, 9	
t) Unterkonstruktionen zur Befestigung von System- und Fertigelementen erstellen			LF 10	
u) Montagewände herstellen			LF 7, 9	
v) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellen			LF 10	
w) Vorsatzschalen herstellen			LF 8	
x) Verkofferungen und Schürzen herstellen und montieren			LF 10	
y) Brandschutzkonstruktionen mit Wänden und Decken einschließlich der Anschlüsse erstellen			LF 7, 9, 10	
z) Öffnungen und Aussparungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, und deren Anschlüsse herstellen			LF 9, 10	
aa) Fertigteile, insbesondere Trockenstückprofile und Bauteile in Faltechnik, herstellen und montieren			LF 10	
bb) Fertigteilestriche einbauen			LF 11	
cc) Fugen, insbesondere Dehnfugen, Schattenfugen und Bauteilanschlussfugen, ausbilden		LF 7, 9, 10		
dd) Fugen maschinell schließen		LF 9, 10		
14. BBP Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	4			
f) Schäden feststellen			LF 7, 8, 10	
g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen			LF 7, 8	
h) Dämm- und Trockenbaukonstruktionen rückbauen und getrennt entsorgen			LF 9	
i) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken			LF 7-11	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	13-24	1	2	3
herstellen sowie Öffnungen sichern				
j) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			LF 7-11	
k) Gefahrstoffe erkennen und zur Sicherung und Entsorgung melden			LF 7-11	
15. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	2			
d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen			LF 7-11	
e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen			LF 7	
f) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren			LF 7-11	
g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen			LF 7-11	

Abschnitt C: - 3. Ausbildungsjahr – Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin**- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 8 Absatz 2)**

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab-schnitt im Monat	Schuljahr			
	25-36	1	2	3	
1. BBP Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	6				
g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren				LF 12-15	
h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden				LF 12-15	
i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren				LF 12-15	
j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren				LF 12-15	
2. BBP Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)					
n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen				LF 12-15	
o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen				LF 12-15	
p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen				LF 14	
q) branchenübliche Software anwenden				LF 13, 15	
r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen				LF 13, 15	
s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten				LF 12-15	
t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen				LF 13, 14	
u) Wärmeschutzberechnungen durchführen				LF 14	
v) bauklimatische Bedingungen insbesondere Temperatur, Luftfeuchtigkeit einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen				LF 12-15	
3. BBP Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)					
dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen				LF 13, 15	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	25-36	1	2	3
ee) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten				LF 13
ff) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden				LF 12-15
gg) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben				LF 12-15
4. BBP Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	2			LF 12-15
i) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen				LF 12-15
j) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, pfleglich behandeln und Verunreinigungen der Umwelt verhindern				LF 12-15
k) automatisierte Maschinen zum Sägen und Fräsen von Trockenbauplatten einsetzen				LF 13, 15
5. BBP Ausbauen von Feuchträumen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	8			
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten				LF 12
b) Anforderungen an den Feuchteschutz berücksichtigen				LF 12
c) Barrierefreiheit bei der Planung und Konstruktion von Sanitärräumen berücksichtigen				LF 12
d) Installationswände herstellen				LF 12
e) Vorsatzschalen für Vorwandinstallationen herstellen				LF 12
f) Installationsschächte herstellen				LF 12, 15
g) Montageelemente für Installationen einbauen				LF 12
h) Konstruktionen zur Aufnahme von Konsollasten unterscheiden und einbauen				LF 12
i) Plattenoberflächen entsprechend der geforderten Qualitätsanforderungen herstellen				LF 12-15
j) Abdichtungen im Verbund unterscheiden und beurteilen				LF 12
6. BBP Ausbauen von Dachgeschossen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	8			
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten				LF 14
b) Dämmarten im geneigten und flachen Dach, insbesondere Unter-, Zwischen-, Aufsparrendämmung, unterscheiden				LF 14

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	1	2	3
	25-36			
c) Unter- und Zwischensparrendämmung einbauen				LF 14
d) Dämmung und Beplankung des Drenpels einbauen				LF 14
e) Abseitenwände einbauen				LF 14
f) Dampfdiffusion und Konvektion für den Feuchte- und Wärmeschutz beurteilen sowie Schichten für die Luftdichtheit und Winddichtheit einbauen				LF 14
g) Durchdringungen wind-, luft- und diffusionsdicht anarbeiten				LF 14
h) Beplankungen und Dämmungen für Dachschrägen und Kehlbalkendecken herstellen				LF 14
i) Laibungen für Dachflächenfenster herstellen				LF 14
j) konstruktive Anschlüsse an anschließenden Bauteilen herstellen				LF 14
7. BBP Herstellen von Sonderdecken (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	8			
a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten				LF 13, 15
b) Verlegepläne mit Abhängepunkten erstellen				LF 13
c) Rasterdecken, insbesondere Mineralplattendecken und Metalldecken, einbauen				LF 13
d) Paneel- und Lamellendecken einbauen				LF 13
e) Akustikdecken mit Sonderelementen, insbesondere Absorber, Segel und Baffeln, einbauen				LF 13
f) Konstruktionen von Heiz-, Kühl- und Klimadecken sowie Heiz-, Kühl- und Klimatelemente unterscheiden und unter Beachtung der Übergabepunkte einbauen				LF 13
g) Einbauteile und vorgefertigte Bauteile montieren				LF 13, 15
8. BBP Herstellen von Brandschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	6			
a) Vorschriften des Brandschutzes einhalten				LF 12-15
b) Brandwände montieren				LF 15
c) Schachtwandkonstruktionen montieren				LF 12
d) Brandschutzelemente, insbesondere Türelemente, in Brandschutzkonstruktionen, einschließlich der Anschlüsse, einbauen				LF 15
e) Kanäle für Kabel und lufttechnische Anlagen mit Brandschutzplatten bekleiden				LF 15

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat	Schuljahr		
	25-36	1	2	3
f) Brandschutzanschlüsse und Brandabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Kabeln und Rohrleitungen, herstellen				LF 15
g) Träger, Tragwerke und Stützen brandschutztechnisch bekleiden				LF 15
h) Brandschutzverglasungen unterscheiden und in Wänden montieren				LF 15
9. BBP Herstellen von Strahlenschutzkonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	2			
a) Trockenbaukonstruktionen unter Beachtung der Vorschriften des Strahlenschutzes herstellen und dokumentieren				LF 15
b) Strahlenschutzkonstruktionen, insbesondere Strahlenschutzbeplankungen und dafür benötigte Baustoffe und Bauhilfsstoffe, unterscheiden und auswählen				LF 15
c) Einbauelemente, insbesondere Türelemente, im Strahlenschutz montieren und Anschlüsse ausführen				LF 15
d) Strahlenschutzanschlüsse und Strahlenschutzabschottungen, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen				LF 15
10. BBP Herstellen von Bauteilen und Sonderkonstruktionen im Trockenbau (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)	4			
a) Hohlraum- und Doppelböden unterscheiden und auswählen			LF 11	
b) Hohlraum- und Doppelböden unter Beachtung der Verlegepläne einbauen, insbesondere Aussparungen und Zuschnitte für unterschiedliche geometrische Formen herstellen sowie Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen			LF 11	
c) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren				LF 15
d) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken				LF 13
e) Fertigteile mit programmierbaren Maschinen herstellen				LF 12, 15
f) Trockenbaukonstruktionen aus tragendem Metalleichtbau herstellen und einbauen			LF 9	
g) umsetzbare Trennwände montieren			LF 9	
h) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen			LF 7, 9, 8	
i) Außenwandbekleidungen herstellen und montieren			Keine Entsprechung, wird nur betrieblich abgebildet	

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat	Schuljahr		
	25-36	1	2	3
11. BBP Sanieren und Instandhalten von Trockenbaukonstruktionen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25)	4			
a) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden, Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren, sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen				LF 14
b) Verfahren zur Sanierung und Instandhaltung von Trockenbaukonstruktionen, insbesondere energetische Verfahren, unterscheiden, auswählen und durchführen				LF 14
c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen			LF 8	
d) Wartungsarbeiten an Einbauteilen durchführen und Fugen Instandsetzen				LF 12
12. BBP Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	4			
h) Qualitätssicherungssysteme anwenden				LF 12
i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen				LF 12
j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen				LF 12
k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten				LF 12, 13, 14
l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen				LF 12, 13, 14
m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen				LF 13, 14
n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben				LF 13, 15
o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			LF 11-15	

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3).

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat			Schuljahr		
	1-12	13-24	25-36	1	2	3
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 1)	während der gesamten Ausbildung			Wirtschaft- und Sozialkunde		
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern						
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben						
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen						
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern						
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern						
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern						
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern						
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern						
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern						
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 2)				alle Lernfelder		
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden						
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen						
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern						
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen						
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und						

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan		
				Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat			1	2	3
	1-12	13-24	25-36			
anwenden						
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten						
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen						
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 3)						
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen						
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen						
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten						
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen						
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln						
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren						
4. digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 3 Nummer 4)						
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten						
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten						
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren						
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen						
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen						

alle Lernfelder

alle Lernfelder

Ausbildungsrahmenplan				Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat			Schuljahr		
	1-12	13-24	25-36	1	2	3
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten						
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten						
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren						